

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 10. Juni 2009

934. Revision der technischen Eisenbahnbestimmungen sowie der Verordnungen über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (Anhörung)

Das Bundesamt für Verkehr (BAV) überarbeitet gegenwärtig die technischen Bestimmungen der Eisenbahnverordnung und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen. Es lud am 6. April 2009 in erster Linie die schweizerischen Bahnen sowie Vertretungen der Eisenbahnindustrie zur Stellungnahme ein, da es sich mehrheitlich um die Weiterentwicklung technischer Bestimmungen handelt. Am 27. April 2009 lud es nachträglich die Kantone zur Stellungnahme ein.

Die vorliegende Revision umfasst die Eisenbahnverordnung mit Ausführungsbestimmungen sowie gleichzeitig einzelne Änderungen in den Verordnungen über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs. Die überarbeiteten Vorschriften sollen auf den 1. Juli 2010 in Kraft gesetzt werden.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Zustelladresse: Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern)

Wir danken für die Gelegenheit, zu den geplanten Verordnungsänderungen Stellung nehmen zu können, und äussern uns wie folgt:

Zu Art. 27 der Eisenbahnverordnung (EBV)

Der bisherige Art. 27 EBV weist Regelungslücken auf. Neu sind alle wesentlichen Regelungsinhalte wie «Anprall von Schienenfahrzeugen», «Abkommen und Absturz von Strassenfahrzeugen oder Ladungen auf Bahnanlagen» und «Rohrleitungsanlagen an, über und unter der Bahn» aufgeführt. Damit soll sichergestellt werden, dass die überarbeiteten Ausführungsbestimmungen an entsprechende Verordnungsinhalte anknüpfen. Neu wird in der Verordnung auch festgehalten, wer bei Veränderungen an Bahnanlagen oder Bauten zur Umsetzung von Schutzmassnahmen verpflichtet ist.

In Abs. 4 wird festgelegt, dass der Verursacher der Gefahr für geeignete Schutzeinrichtungen sorgen muss, wo die Gefahr droht, dass Strassenfahrzeuge oder davon abkommende Ladungen auf das Bahntrassée geraten können. Der Wortlaut «oder davon abkommende Ladungen» stellt eine erhebliche Verschärfung gegenüber der geltenden Verordnung dar und hätte unverhältnismässige Mehrkosten zur Folge. Es müssten bei Kunstdämmen unter Umständen hohe Rückhaltevorrichtungen bzw. Netze angebracht werden, die auch Auswirkungen auf den Ortsbild- oder Landschaftsschutz haben könnten.

Wir beantragen, die Schutzwicht diesbezüglich zu entschärfen.

Zu Art. 9 der Verordnung über die technischen Anforderungen an die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VAböV)

Gemäss dem Verordnungsentwurf soll die Höhe der Bedienungselemente von Entwertern neu auf höchstens 100 cm statt bisher auf 130 cm festgesetzt werden.

Bei den neuen Billettautomaten des Zürcher Verkehrsverbundes (ZVV) ist der Entwerterschlitz auf 106 cm Höhe angebracht. Dieses Mass wurde von Behindertenvertretern im Kanton Zürich anlässlich der Vorstellung eines Prototyps des neuen Ticketautomaten des ZVV als zulässig eingestuft. Um in Zukunft die gleichen Masse verwenden und besondere örtliche Gegebenheiten berücksichtigen zu können, ist die höchstens zulässige Höhe sodann auf 115 cm festzusetzen.

Zu Art. 19 VAböV

Ältere Personen sollen gemäss den vorliegenden Verordnungsentwürfen den öffentlichen Verkehr ebenfalls einfacher benutzen können. Die neu in die Verordnung aufgenommenen Rollatoren erhöhen die Autonomie dieser Kundengruppe beträchtlich. Der Kanton Zürich unterstützt diese Entwicklung – soweit sie betrieblich verhältnismässig erscheint – ausdrücklich.

Aus ebensolchen betrieblichen Gründen erachten wir jedoch die in Art. 19 erwähnte Hilfeleistung mit Rampeneinsatz für Personen mit Rollatoren als unverhältnismässig. Im Fahrplan müssten fallweise zusätzliche zeitliche Reserven vorgesehen werden. Dies ist vor allem in den Hauptverkehrszeiten fragwürdig und mit entsprechendem Mehraufwand für die Verkehrsunternehmen verbunden.

Wir beantragen, die Hilfeleistung des Fahrpersonals für Personen mit Rollator in der Verordnung auf Ausnahmefälle zu beschränken.

– 3 –

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates, die Baudirektion und die Volkswirtschaftsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi